



# Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bern, Juni 2006

# Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeine Anmerkungen</b>	<b>3</b>
4.1	Kantone .....	3
4.2	In der Bundesversammlung vertretene Parteien.....	4
4.3	Übrige Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
<b>5</b>	<b>Stellungnahmen im Einzelnen</b>	<b>7</b>
5.1	Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in vier Teilschritten ab 1. Januar 2008 bis zum Erreichen von 6,4 % per 1. Januar 2011; einheitlicher Satz für Mann und Frau im ordentlichen Rentenalter .....	7
5.1.1	Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent.....	7
5.1.2	Absenkung in vier Teilschritten (1.1.2008-1.1.2011) .....	13
5.1.3	Einheitlicher Mindestumwandlungssatz für Mann und Frau im ordentlichen Rentenalter .....	13
5.2	Erstellung eines Berichts für die Festlegung des Umwandlungssatzes alle fünf Jahre, wobei der Bericht Angaben über die Einhaltung des Leistungsziels enthält und bei Abweichung die möglichen Massnahmen skizziert .....	14
5.3	Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene flankierende Massnahmen, da verfassungsrechtliches Leistungsziel gewährleistet .....	16
5.4	Automatische Anpassung des ordentlichen BVG-Rentenalters an dasjenige der AHV (a) und die entsprechende Anpassung der Altersgutschriften (b).....	18
5.5	Übergangsregelungen .....	19
5.5.1	Kein Einfluss auf die laufenden Renten .....	19
5.5.2	Unterschiedliche Rentenumwandlungssätze für Mann und Frau während des Absenkungsprozesses.....	19
5.5.3	Erstmaliger Bericht 2009 (rechtzeitig vor Ablauf der Einführungsphase).....	19
5.6	Inkraftsetzung .....	19

## 1 Ausgangslage

Im Rahmen einer Aussprache beauftragte der Bundesrat am 16. November 2005 das Eidgenössische Departement des Innern, eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge auszuarbeiten. Die Vorlage stützt sich auf einen Bericht der Arbeitsgruppe ‚Mindestumwandlungssatz‘ vom November 2004.

Sie weist im Wesentlichen folgende Grundzüge auf:

- a. die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in vier Teilschritten ab 1. Januar 2008 bis zum Erreichen von 6,4 % per 1. Januar 2011;
- b. die Erstellung eines Berichts für die Festlegung des Umwandlungssatzes, erstmals 2009 und danach alle fünf Jahre, wobei der Bericht Angaben über die Einhaltung des Leistungsziels enthält und bei Abweichung die möglichen Massnahmen skizziert;
- c. den Verzicht auf flankierende Massnahmen zum Leistungserhalt, da das verfassungsrechtliche Leistungsziel gewährleistet ist;
- d. die automatische Anpassung des ordentlichen BVG-Rentenalters an dasjenige der AHV und die entsprechende Anpassung der Altersgutschriften.

Die Vorlage entspricht in ihren Grundzügen den Empfehlungen der BVG-Kommission.

Am 25. Januar 2006 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 1. Februar 2006 bis zum 30. April 2006.

## 2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone (Kantone), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien (Parteien), die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen (Dachverbände) sowie die Spitzenverbände der Wirtschaft (Wirtschaft) und Vereinigungen von weiteren betroffenen Kreise wie die Versicherten, Rentner und Rentnerinnen und Selbständigerwerbenden (Versicherte, Leistungsbezüger/innen), Behörden und verwandte Institutionen (Behörden), Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen und Durchführungsstellen (Vorsorge/Versicherungen) sowie weitere Organisationen (Organisationen) eingeladen.

		Adressaten Total	Keine Stellungnahme	Stellungnahmen Total
1	Kantone	26	1	25
	Konferenz der Kantonsregierungen	1	1	0
2	Parteien	16	9	7
3	Dachverbände	3	1	2
4	Wirtschaft	8	1	7
5	Behörden	3	-	3
6	Versicherte/Leistungsbezüger	19	14	5
7	Vorsorge/Versicherungen	14	5	9
8	Organisationen	15	11	4
	<b>Total</b>	<b>105</b>	<b>43</b>	<b>62</b>
9	Spontanmeldungen			6
	<b>Total</b>			<b>68</b>

Im Anhang 2 sind die Teilnehmenden der Vernehmlassung aufgelistet.

### 3 Zusammenfassung

Die zustimmenden und ablehnenden Stimmen der Kantone zur erneuten *Senkung des Mindestumwandlungssatzes* folgen ziemlich einheitlich einem Ost- (= pro) / Westmuster (= contra), wobei eine überwiegende Anzahl der Kantone sich für die Vorlage aussprechen. Die Parteimeinungen lassen sich ebenfalls einheitlich den drei politischen Lagern zuordnen. Im Gegensatz zu den Parteien der Mitte und derjenigen der Rechten lehnen die linken Parteien die Vorlage ab, desgleichen deren nahe stehenden Verbände. Für sie ist die vorgeschlagene Senkung verfrüht, geht zu weit und erfolgt zu rasch. Die im Umfeld der beruflichen Vorsorge tätigen Organisationen und Fachkreise befürworten mehrheitlich die Reduktion auf 6,4 Prozent, die Versicherungen und deren nahe stehenden Kreise sind für eine noch stärkere Senkung. Die Befürwortenden sind mehrheitlich auch mit der Senkung in vier Teilschritten einverstanden.

Die *fünffährige Berichterstattung* findet bei einer grossen Mehrheit Zustimmung, wobei einige Teilnehmenden sie nur gutheissen, wenn damit kein Automatismus zu erneuten Senkungen verbunden ist. Allgemein könne der verkürzte Rhythmus zu einem Anpassungsdruck führen. Die ablehnenden Teilnehmenden wünschen die Beibehaltung der heutigen 10-jährigen Berichterstattung, sie befürchten, dass mit der Verkürzung die kurzfristige Situation an den Finanzmärkten ein zu hohes Gewicht erhalten würde.

Diejenigen Teilnehmenden, die der Senkung des Mindestumwandlungssatzes zustimmen, begrüssen - mit wenigen Ausnahmen - auch den *Verzicht auf flankierende Massnahmen*. Die ablehnenden Stimmen fordern - so sie sich darüber äussern - einen vollen Ausgleich.

Praktisch unangefochten ist auch der vorgeschlagene *Automatismus in Bezug auf die Anpassung des ordentlichen BVG-Rentenalters* an dasjenige der AHV. Der *Automatismus bei den Altersgutschriften* findet ebenfalls breite Zustimmung.

Einige Teilnehmende fragen sich, ob die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes nicht wieder dem Bundesrat zugeführt werden sollte. Einige fordern (zumindest mittelfristig) die Überprüfung eines Verzichts auf einen fixen Mindestumwandlungssatz.

### 4 Allgemeine Anmerkungen

#### 4.1 Kantone

Redaktioneller Hinweis von SZ. Ziffer 3.1 des Berichts sei in dem Sinne zu ergänzen, als aufgrund von (freiwilligen) Kompensationsmassnahmen mit höheren regelmässigen oder einmaligen Beiträgen zu rechnen sei, welche zu entsprechenden Steuerausfällen führten. Eine Senkung des Umwandlungssatzes führe daher immer zu einer Senkung des Steuerertrages.

OW, GL und AR erwähnen, dass die Kosten für die Versicherten und die öffentliche Hand verkraftbar seien. Die Gefahr einer Erhöhung der Ergänzungsleistungen werde als gering erachtet. Aufgrund der laufenden Erhöhung der Leistungen aus der 2. und 3. Säule dürfte nach AR die Anzahl der EL-Bezüger kaum zunehmen. VD und GE weisen hingegen darauf hin, dass das Renteneinkommen von einer bedeutenden Anzahl Versicherten reduziert und die Konsequenzen den Kantonen überbürdet würden.

GL empfindet es als bemühend, dass bereits zum Ende desjenigen Monats in welchem die 3. Tranche der 1. BVG-Revision in Kraft getreten sei, bereits wieder Vernehmlassungen durchgeführt werden müssten zu Fragen, welche in eben diesem Anpassungsverfahren zur Diskussion standen beziehungsweise einer expliziten Regelung zugeführt wurden.

SO, BS, SH, AI, SG, GR und TG hinterfragen, ob die Festschreibung des Umwandlungssatzes im Gesetz selber erforderlich sei. Sie möchten die Regelung wieder in die Kompetenz des Bundesrates stellen. Sie halten dafür, dass in einem künftigen System der überwachten Selbstregulierung mit verstärkter Aufsicht/Oberaufsicht ein einheitlicher Umwandlungssatz gelten soll.

## 4.2 In der Bundesversammlung vertretene Parteien

*CVP* fordert eine Gesamtschau der Reformen für die 1. und 2. Säule. Dies würde das Vertrauen in der Bevölkerung stärken. Sie fordert den Bundesrat auf, das angenommene Postulat der *CVP*-Fraktion ‚Ältere Arbeitnehmer stärken. Änderungen der Altersgutschriften im *BVG*‘ dabei in diese Auslegung einzubeziehen. Sie bekräftigt, dass die technischen Parameter der 2. Säule anzupassen seien und die Festlegung des Umwandlungssatzes als zentraler Parameter des Kapitaldeckungsverfahrens vom Staat festgelegt werden müsse. Bestrebungen nach freier Festsetzung des Umwandlungssatzes lehnt sie ab.

Der Umwandlungssatz ist gemäss *FDP* grundsätzlich eine demographische Grösse, welche für ganze Jahrgänge zuverlässig bekannt sei. In Bezug auf den technischen Zinssatz habe die Politik grösste Mühe, künftige Zinssätze zu prognostizieren. Unter diesen Voraussetzungen zweifelt sie den Sinn und Zweck einer politischen Bestimmung des Umwandlungssatzes an. Sie fordert angesichts der politischen Nicht-Beeinflussbarkeit der den Umwandlungssatz bestimmenden Parameter die ernsthafte Prüfung eines mittelfristigen Verzichts auf einen fixen Mindestumwandlungssatz. Die Bestimmung des Umwandlungssatzes durch den Vergleich von Marktangebot und –nachfrage aufgrund effektiver Jahrgangsgrossen und erzielter Renditen sei mindestens ein denkbare Szenario. Eine Entpolitisierung der geltenden Parameter sei unverzichtbar, wenn dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit auf glaubwürdige Weise nachgelebt werden solle. Eine weitere Senkung des Mindestumwandlungssatzes sei aufgrund der auf lange Sicht gesunkenen Renditeerwartungen auf den Finanzmärkten notwendig geworden. Dabei gehe es in keiner Weise darum, der Generation im Ruhestand etwas wegzunehmen; vielmehr gehe es darum, die Weichen frühzeitig richtig zu stellen, damit die auf dem Prinzip der Eigenverantwortung fussenden Komponente unseres 3-Säulen-Systems gestärkt und erweitert werden könnten.

*SVP* begrüsst die Vorlage aufgrund der Bestrebung, die versicherungsmathematischen Parameter an die Realität anzupassen, erachtet sie aber nur als Zwischenlösung. Das System der beruflichen Vorsorge wäre generell zu hinterfragen und zu prüfen, ob Grössen wie etwa ein Mindestumwandlungssatz oder ein Mindestzinssatz überhaupt im Gesetz festgeschrieben werden sollten. Insbesondere frage es sich, ob es nicht vorteilhafter wäre, das *BVG* zu entschlacken und den Wettbewerb zwischen den Vorsorgeeinrichtungen zu verstärken. Der Gesetzgeber sei offensichtlich nicht in der Lage, die notwendigen Anpassungen mit genügend grosser Flexibilität vorzunehmen. Dies führe dazu, dass aufgrund von politischen Rigiditäten Finanztransfers zwischen den einzelnen Generationen oder zwischen Versicherern und Versicherten gemacht würden. Aus ihrer Sicht solle der Bundesrat eine generelle Herauslösung von konkreten versicherungstechnischen Parametern aus dem *BVG* prüfen. Die ständig laufenden Diskussionen über technischen Zins, Mindestzins sowie Mindestumwandlungssatz zeigten deutlich, dass nicht der Gesetzgeber, sondern der intensive Wettbewerb unter den Versicherungsunternehmen zur Festsetzung der mathematischen Parameter und damit der Rentenleistungen führen sollte. Damit erhielte das System der beruflichen Vorsorge die notwendige Flexibilität, um rascher auf die Veränderungen im Bereich der Langlebigkeit und der Kapitalmärkte reagieren zu können. Ebenso würde der Umwandlungssatz so angesetzt werden, dass keine allzu hohen Reserven zu Lasten der Leistungsempfänger geäufnet würden. Soweit Überschüsse erzielt würden, müssten diese an die Versicherten weitergegeben werden.

*SP* lehnt die Vorlage ab, weil das Vorgehen einem unkoordinierten ‚Hüst und Hott‘ gleichkomme. Die überhastete und unkoordinierte Leistungssenkung werde das Vertrauen der Bevölkerung in die 2. Säule nicht stärken. Der Mindestumwandlungssatz habe auch nicht die Funktion, den Versicherungsgesellschaften garantierte Renditen zu verschaffen.

## 4.3 Übrige Vernehmlassungsteilnehmende

Der *Gemeindeverband*, welcher die Vorlage als verfrüht erachtet, weist darauf hin, dass er als Stifter der Pensionskasse *COMUNITAS* direkt interessiert sei. Das *Vorsorgeforum* informiert, dass die Haltung der an der Stellungnahme beteiligten Verbände (*ASIP*, *SVV*, *Kammer PK-Experten*, *Swiss Banking*) nicht völlig deckungsgleich sei.

Der *Städteverband* äussert sich mehrheitlich positiv, obwohl die Begründung wenig überzeugend beurteilt werde, hätten doch die Pensionskassen mit Ausnahme weniger Jahre stets eine Rendite von über 4 Prozent erwirtschaftet. Eine Minderheit lehne wegen dieser Einschätzung der Renditesituation eine weitere - vorzeitige - Senkung ab.

Gemäss *SGV und STV* ist der Mindestumwandlungssatz eine rein technische und nicht eine politische Grösse, es sei deshalb völlig verkehrt gewesen, diesen Satz im Zuge der 1. BVG-Revision im Gesetz festzuschreiben. Die Kompetenz solle wieder dem BR übertragen werden (so auch die *Konferenz der BVG-Aufsichtsbehörden*). Auf längere Frist sei überdies eine generelle Erhöhung des Rentenalters unerlässlich. Die mit dem so genannten Winterthur-Modell eingeführte Aufspaltung des Umwandlungssatzes habe viele im Gewerbe beschäftigte Arbeitskräfte massiv verärgert. Mit der Senkung des ordentlichen Satzes dürfe ein ausreichend grosser Spielraum geschaffen sein, um die bei den Lebensversicherern für den ausser- und überobligatorischen Teil angewendeten Satz wieder jenem des obligatorischen Teils anzunähern oder die Aufspaltung gar gänzlich aufzuheben. Vom BSV werde erwartet, dass es seine Einflussmöglichkeiten nutze, damit die hier notwendigen Korrekturen vorgenommen würden.

Nach dem *Arbeitgeberverband*, welcher der Vorlage grundsätzlich zustimmt, entspricht die Absenkung auf 6,4 Prozent einer sehr vorsichtigen Schätzung, was eine gewichtige Mitgliederorganisation dazu veranlasse, die Senkung generell abzulehnen. Sie werde als zu pessimistisch und unnötig bezeichnet. Der Mindestumwandlungssatz fixiere die BVG-Rente sehr langfristig und zudem nur nominal. Auf lange Sicht brauche es daher einen gewissen Inflationsschutz. Eine Überschussbeteiligung solle in der Vorlage zusätzlich erwähnt werden. Ein korrekt gebildeter Umwandlungssatz müsse eigentlich auch im Überobligatorium zutreffend sein. Aus praktischen Gründen sei diese Anpassung für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen wichtig.

Seitens der Gewerkschaften (*SGB und Travail.Suisse*) wird betont, dass niemand die Versicherungsgesellschaften zwingen, im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig zu sein und dass für die Festlegung des Umwandlungssatzes nur die Grundlagen der Pensionskassen berücksichtigt werden dürften. *Travail.Suisse* begrüsst die Feststellung im Bericht, dass die Lebenserwartung mit der bereits in der 1. BVG-Revision beschlossenen Senkung richtig berücksichtigt wurde.

Für die *Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren* drängt sich die Vorlage auf, weil sonst die Finanzierung der 2. Säule ins Ungleichgewicht geraten würde.

Etwas Sorgen bereitet der *Steuerkonferenz* die vorgesehene Abkürzung der Übergangsfristen, vor allem wenn sie dazu führen sollte, dass sich die Versicherten vermehrt für einen Kapitalbezug entscheiden. Das Besteuerungssystem für Renten vermöge den verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätzen nämlich wesentlich besser gerecht zu werden als Besteuerungsregeln für Kapitaleistungen, weshalb aus steuerlicher Sicht eher der Rentenbezug zu fördern sei. Die Ausführungen in der Vorlage würden ferner bestätigen, dass die Anerkennung einer moderaten Abweichung von der goldenen Regel (Differenz zwischen Verzinsung der Altersgutschriften und Lohnzuwachsrate von max. 2%) wie sie im Zusammenhang mit der Koordination der Umsetzung des 3. Pakets der 1. BVG-Revision zwischen Vorsorge- und Steuerbehörden vereinbart wurde, vertretbar sei.

Nach *KGL* ist es für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, weshalb nur etwas mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision der Mindestumwandlungssatz erneut zur Diskussion stehe. Schliesslich hätten sich sowohl bei der Entwicklung der Lebenserwartung wie auch bei der Entwicklung an der Zinsfront keine grundlegenden Veränderungen ergeben. Wenn solche finanziell spürbaren Veränderungen scheinbar präsentiert würden, sinke das Vertrauen in Politik und Verwaltung schnell. Im Wissen, dass die Regelungen im überobligatorischen Teil nicht im Kompetenzbereich des BSV lägen, weist *KGL* darauf hin, dass die Bürger/innen in der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge gleich alt würden. Die grosse Differenz bei den Umwandlungssätzen würde längstens eine Änderung in diesem Bereich aufdrängen.

*jfs* betont, dass die Frage der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge vor allem für junge Menschen - insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Generationengerechtigkeit - von grossem Interesse sei. Ihrer Meinung nach brauche es so schnell wie möglich weitere

Massnahmen, um den Missstand bezüglich der Nachhaltigkeit von Sozialversicherungen zu beheben. Heute müssten die Aktiven in dem für die berufliche Vorsorge systemwidrigen Umlageverfahren die ungenügend finanzierten Renten mitfinanzieren. Dieser Missstand deute klar darauf hin, dass die notwendigen Anpassungen bereits früher, im Rahmen der 1. BVG-Revision, hätten eingeleitet werden müssen.

Redaktionell müsste gemäss *Arbeitgeberverband und Swiss Banking* Artikel 14 Absatz 3 E-BVG durch *aktualisierte* Grundlagen ergänzt werden. Gemäss *ASIP* ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass das zuständige paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement einen höheren Umwandlungssatz vorsehen könne, sofern dessen Finanzierung auch in der Zukunft möglich sei. Entscheidend sei, dass die Wahl der technischen Grundlagen weiterhin dem zuständigen paritätischen Organ - unter Einbezug des Experten für die berufliche Vorsorge - vorbehalten bleibe. Zu Recht würden sowohl Perioden- wie Generationentafeln zugelassen. Zu verdeutlichen sei ausserdem, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung den Kosten (Vermögensverwaltung, Beitrag Sicherheitsfonds, Zinsgarantie, Zunahme der Lebenserwartung) Rechnung getragen würde (vgl. Marge bei der Renditeerwartung von 0,5 Prozentpunkten). Zu verdeutlichen sei ferner, dass mit dem Vorschlag eines technischen Zinssatzes von 3,35 Prozent ein vernünftiges Sicherheitsniveau angestrebt würde. Die *Kammer der PK-Experten* erwähnt, dass es im Bericht da und dort Widersprüche gebe, insbesondere was die Periodizität der Überprüfung und die gewünschte Stabilität des Umwandlungssatzes betreffe (so auch *Pittet*). Zu verdeutlichen wäre, dass im überobligatorischen Bereich und bei umhüllenden Vorsorgeplänen der Satz nach den Gegebenheiten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung festgelegt werden könne (z.B. der technische Zinssatz und die Höhe der Hinterlassenenleistungen). Sie halten überdies fest, dass die Festsetzung eines fixen Satzes grundsätzlich im Widerspruch stehe zu der einer Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer Risikofähigkeit aufgezwungenen Anlagestrategie. Für den *VVP* ist es wichtig, dass - sofern die Vorsorgeeinrichtungen einen höheren Satz anwendeten - die notwendigen Reserven vorhanden seien.

Die *Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)* wünscht, dass der Bericht auch Informationen über die Auszahlung des Alterskapitals enthält und Aussagen über die Entwicklung, Gründe und Risiken des Kapitalbezugs macht.

## 5 Stellungnahmen im Einzelnen

### 5.1 Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in vier Teilschritten ab 1. Januar 2008 bis zum Erreichen von 6,4 % per 1. Januar 2011; einheitlicher Satz für Mann und Frau im ordentlichen Rentenalter

#### 5.1.1 Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent

<b>Zustimmung</b>		
Mindestumwandlungssatz = 6,4% (neu)		
1	ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR,	
	Total Kantone	<b>13</b>
2	CVP, FDP, SVP, LPS	4
3	Städteverband	1
4	SGV, Arbeitgeberverband, SBV, Swiss Banking	4
5	Konferenz BVG-Aufsichtsbehörden, Konferenz Finanzdirektoren, Schweizerische Steuerkonferenz	3
6	Alliance F, SBLV	2
7	ASIP, STV, Kammer PK-Experten, VVP, Auffangeinrichtung	5
8	Vorsorgeforum	1
9	VAA, KGL,	2
	Total übrige	<b>22</b>
	<b>Total Zustimmende</b>	<b>35</b>

<b>Ablehnung</b>		
= 6,8% wie bisher		
1	BE, GL, ZG, FR, TI, VD, VS, GE, JU	
	Total Kantone	<b>9</b>
2	SP, CSP, Grüne	3
3	Gemeindeverband	1
4	SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse	3
6	SSR	1
7	ARPIP, IG autonome Sammelstiftungen	2
8	FER,	1
9	Ebenrain, Pittet	2
	Total übrige	<b>13</b>
	<b>Total Ablehnende</b>	<b>22</b>

	<b>Varianten</b>		
1	AR TG AG (*)	<b>6,4%</b> per 2009 <b>6,4%</b> per 2014 Systemwechsel: VE entscheidet, ev. Tabelle auf Jahresbasis	
		Total Kantone	<b>3</b>
5	Pro Senectute SAEB	<b>6,4%</b> 2014 keine Meinung	2
6	Konferenz Ausgleichskassen SAV	Keine Stellungnahme deutlich unter 6,4%	2
7	SVV Innovation (*)	6,0% per 2011 Systemwechsel: VE entscheidet, ev. Tabelle auf Jahresbasis	2
9	Centre Patronal jfs	6,6% per 2013 6,0%	2
		Total übrige	<b>8</b>
		<b>Total Varianten</b>	<b>11</b>

vgl. Anhang 1 mit der geografischen Übersichtskarte

(\*) Nach den Ausführungen *AG* und *Innovation* sollte die Festlegung des Umwandlungssatzes den Vorsorgeeinrichtungen überlassen werden, eventualiter müsste der Umwandlungssatz für jeden Jahrgang einzeln festgelegt werden. Dies würde eine jahrgangsabhängige Umwandlungssatz-Tabelle erfordern, welche der künftigen Erhöhung der Lebenserwartung bereits heute Rechnung trage. Dabei wäre es nicht unvernünftig, den technischen Zinssatz bei 4 Prozent zu belassen.

#### **Die befürwortenden Kantone begründen ihre Zustimmung wie folgt:**

- Der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent setze einen technischen Zins von 4 Prozent voraus, faktisch aber eine Renditeerwartung von 4,5 Prozent (*AI*). Mit *UR* wird dieser als zu hoch erachtet.
- Finanzökonomische Analysen kämen zum Schluss, dass auch in den nächsten Jahren mit einer relativ niedrigen Inflation und entsprechend tiefen Nominalzinsen zu rechnen sei (*SO*, *BS*).
- *SO*, *BS*, *AI* und *SG* (und identisch *Konferenz der BVG-Aufsichtsbehörden*) legen dar, dass der Umwandlungssatz nicht so festgesetzt werden dürfe, dass seine Höhe aufgrund der Sterbewahrscheinlichkeiten und Zinsannahmen gerade noch vertretbar sei. In einem solchen Fall würden unverhältnismässig hohe Reserven zulasten der Leistungsempfänger/innen geäufnet. Er sei vielmehr so anzusetzen, dass er ohne grosses Risiko erwirtschaftet werden könne (Vorsichtsprinzip).
- Der dem Mindestumwandlungssatz von 6,4 Prozent unterlegte technische Zinssatz von 3,35 Prozent (2011) beziehungsweise eine Renditeerwartung von 3,85 Prozent basierend auf einem massvollen Anteil an Aktien und Immobilien wird von *BL* als realistisch betrachtet.
- *LU*, *NW*, *SO*, *SH*, *AI*, *SG* und *GR* (und identisch *Konferenz BVG-Aufsichtsbehörden*) unterstreichen, dass mit der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes aufgrund der gesunkenen Renditeerwartungen verhindert würde, dass die Vorsorgeeinrichtungen künftig zur Auszahlung von ungenügend finanzierten Renten gezwungen und die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge gefährdet würde. Sie begrüssen die Massnahme, da damit aller Voraussicht nach weder heutige noch künftige Versicherte zur Leistung von Sanierungsbeiträgen aufgrund von Finanzierungslücken angehalten werden müssten.
- Die unterlegten Parameter könnten nachträglich nicht mehr zu Ungunsten der Rentenbeziehenden geändert werden (*GR*).
- Mit der Absenkung gelte es ferner, ein Ungleichgewicht zwischen den Versicherten und Rentnern zu vermeiden, erstere müssten zusammen mit den Arbeitgebern für die Nachfinanzierung aufkommen, was sich auch bei der öffentlichen Hand durch tiefere Steuereinnahmen auswirken würde (*UR*).

- Eine konsequente Umsetzung des Kapitaldeckungsprinzips mache eine Anpassung des Satzes nötig (*OW*).
- Es wird überdies mehrfach (so *NW*, *SO*, *BS*) daran erinnert, dass es sich um einen Mindestsatz handle und dass dieser nur für den obligatorischen Bereich Gültigkeit habe. Sobald die finanzielle Lage es erlaube, könne ein höherer Satz angewendet werden. Überschüsse müssten verteilt werden.

#### **Argumente der anderen Befürworter:**

- Handlungsbedarf besteht nach *CVP und Pro Senectute* aufgrund der Entwicklung der Obligationenzinssätze. Seit 1992 seien sie von 6,9% (1992) auf 4% (1997) und 3% (1998) gerutscht und in diesen Marken geblieben. Zusammen mit den rekordtiefen Zinsen der Staatsanleihen hätten die Verluste der Aktienbörse zwischen 2000 und 2003 zu einer generellen Senkung der Renditeerwartung geführt. Nach Dafürhalten *SGV* ist es zumindest auf mittlere Frist unrealistisch, permanent 4,5 Prozent zu erzielen. *Alliance F* begrüsst, dass der Satz möglichst rasch an die sich verändernden Realitäten angepasst wird.
- *Pro Senectute* erinnert ausserdem daran, dass eine Überprüfung des Satzes von den eidgenössischen Räten gefordert wurde.
- Gemäss *VVP und ASIP* müsste der technische Zinssatz den Möglichkeiten auf den Kapitalmärkten entsprechen, heute ergäben sich bei einer Pensionierung ‚Buchverluste‘ und damit Ungleichbehandlungen und Umverteilungen zugunsten der Rentner/innen. Bei den Rentenleistungen entstünden Kosten (Sicherheitsfonds, Administration, Zinsgarantien, Zunahme der Lebenserwartung), welche bis heute über Vermögenserträge hätten finanziert werden müssen. Fortan sollen diese nach dem Verursacherprinzip weiterbelastet werden. Ob die 0,5 Prozent-Marge, welche dafür in der Renditeerwartung eingeschlossen sei, genüge, werde erst die Zukunft zeigen.
- Finanzökonomische Analysen kämen zum Schluss, dass auch in den nächsten Jahren mit einer relativ niedrigen Inflation und entsprechend tiefen Nominalzinsen zu rechnen sei (*Konferenz BVG-Aufsichtsbehörden und Pro Senectute*).
- Gemäss *SGV und STV* sind Aussagen über künftige Renditeerwartungen - im Gegensatz zur demografischen Entwicklung - recht schwierig. Die in den Vernehmlassungsunterlagen zugrunde liegenden Annahmen würden als plausibel beurteilt. Eine noch tiefere Senkung wäre ökonomisch nicht nachvollziehbar.
- Die ausserordentlich positiven Anlageergebnisse der letzten beiden Jahre (2004/5) können gemäss *FDP* für die mittelfristige Zukunft nicht als Massstab genommen werden. Ein technischer Zinssatz von 3,5 Prozent scheinerealistisch zu sein. Die Aufschwünge bei den einzelnen Anlagekategorien dürften sich gemäss *SGV* in absehbarer Zeit kaum wiederholen.
- Etliche Vorsorgeeinrichtungen verfügen nach *SGV und STV* über eine stark limitierte Risikofähigkeit, was sie zwingt, in vermeintlich sichere Anlagekategorien zu investieren, was die realisierbaren Renditen massgeblich schmälere. Andererseits befürchtet *Alliance F*, dass die Vorsorgeeinrichtungen ohne Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Sicherheit risikoreichere Anlagen tätigen würden, was zu einer misslichen Lage führen dürfte.
- Bei einem Verzicht auf eine Senkung kommt es gemäss *FDP und SGV* weiterhin zu massiven Umverteilungen von den beruflich aktiven Generationen zu den Rentnerinnen und Rentnern – eine Umverteilung, welche einerseits in der beruflichen Vorsorge systemfremd sei, da die Quersubventionierungen auf ein Minimum reduziert werden sollen, und sie andererseits die Solidarität zwischen den Generationen auf längere Sicht torpedieren würde. Der Satz muss nach *SBV und SBLV* so gewählt sein, dass die damit gemachten Versprechen auf jeden Fall eingehalten werden könnten; Gewinne müssten den Rentnern aber durch zusätzliche Auszahlungen wieder zugute kommen. Es liessen sich in etlichen Fällen Sanierungsmassnahmen vermeiden oder mildern (*SGV, STV und Pro Senectute*).
- Wenn man zulange warte, würden - so die *Konferenz Finanzdirektoren* - sich die unerwünschten Auswirkungen sehr rasch kumulieren.
- Eine Reduktion wäre notwendig, bei den Renditeerwartungen wäre der mögliche gewichtige Anteil an Aktien aber zu berücksichtigen (*LPS*). Nach *Swiss Banking* - obwohl sie die vorsichtige Senkung als angemessen und sachlich als nachvollziehbar betrachtet - würden im Bericht die höheren

Ertragspotenziale von anderen Anlageformen unter starken Risikovorbehalten faktisch ausgeblendet, dennoch spiele der Kapitalertrag als ‚dritter Beitragszahler‘ eine wichtige Rolle.

- Der Sinn des Mindestumwandlungssatzes muss gemäss *SBV* und *SBLV* respektiert werden; wenn die individuelle Situation es erlaube, müsse die Vorsorgeeinrichtung nach oben abweichen. Nach *VVP* könne die Vorsorgeeinrichtung einen höheren Satz anwenden.
- Der vorgeschlagene Umwandlungssatz entspricht gemäss *Kammer PK-Experten* ihrem Positionspapier vom 6.1.2005.

**Die Kantone, die der Senkung *nicht zustimmen*, führen im Wesentlichen folgende Gründe auf:**

- Eine Absenkung erscheint für *GL* verfrüht, für *ZG* gar überstürzt. *TI und JU* beklagen die pessimistische Haltung. Nach *VD* hat die Börsenbaisse der Jahre 2001 bis 2003 zu übereilten und zu vorsichtigen Schlussfolgerungen geführt. Nach *BE* fehlt grundsätzlich die Voraussetzung für eine erneute Senkung vor Ablauf der durch die 1. BVG-Revision eben erst begonnenen Übergangsfrist.
- *GL* bemängelt, dass mit dieser Senkung die eben erst in der 1. BVG-Revision beschlossene und aus sozialpolitischen (und guten) Gründen bewusst flach ausgestaltete Senkung des Umwandlungssatzes ausgehebelt würde. Bei einem Verzicht auf flankierende Massnahmen würde zudem das damals massgebende sozialpolitische Ziel unterlaufen. Ein solches Vorgehen würde von den Versicherten beziehungsweise von Nichtversicherungsgesellschaften nicht verstanden und untergrabe das Vertrauen in Regierung und Parlament. Nicht zu reden vom Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust in die Institution der 2. Säule.
- Es gelte - so *BE* - das Vertrauen der Rentner und Rentnerinnen zu schützen, wobei auch die Versicherten sich auf die Leistungen verlassen können müssten. Ein stabiler Umwandlungssatz für die individuelle Lebensplanung sei von wesentlicher Bedeutung.
- *VS* befürchtet, dass aufgrund der erneuten Anpassung nach so kurzer Zeit sich wieder eine Polemik entzünden würde, wie sie im Anschluss an die Senkung im Jahr 2004 durch die Lebensversicherer entbrannt sei.
- Das alleinige Abstellen bei der Bestimmung des technischen Zinssatzes auf die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen entspricht gemäss *BE, FR und VS* nicht der Praxis und der gesetzlichen Vorschrift der angemessenen Risikoverteilung bei der Vermögensanlage. Den ertragsschwachen Anlagekategorien wird nach *ZG* ein zu hohes Gewicht beigemessen und die geografischen Anlagemöglichkeiten würden zu wenig berücksichtigt. 1985-2003 - und nur ein solcher Zeitraum wäre als Beobachtungsgrundlage richtig - hätte die durchschnittliche Rendite eines Portfolios mit 25 Prozent Aktien und 75 Prozent Obligationen jährlich 6,25 Prozent betragen (Pictet Index BVG 93), davon die Aktien 10,2 Prozent und Obligationen 4,9 Prozent (*ZG und VD*). Die Sterblichkeits tafeln würden zu euphorische Annahmen zur Langlebigkeit aufweisen.
- Ein Umwandlungssatz von 6,8 Prozent sei sachlich noch immer richtig. Nach *ZG* wäre allenfalls 6,65 Prozent bei der nächsten BVG-Revision sachlich begründet. Nach BVG 2005 und einem technischen Zinssatz von 4 Prozent ergäbe sich 2005 ein Umwandlungssatz von 6,9 Prozent und 2015 ein solcher von 6,7 Prozent. Eine übereilte Senkung sei daher nicht angebracht.
- Bei einer Sparphase von 40 Jahren und einer Entkapitalisierungsdauer von 20 Jahren sei die Phase mit tiefen Zinsen und Börsenverlusten als ausreichender Grund für eine Neubeurteilung zur kurz. *ZG* verweist auf die Grundsätze Vorsicht und Langfristigkeit.
- In Zeiten hoher Renditen wäre der Umwandlungssatz auch nicht nach oben angepasst worden. Dies im Übrigen völlig zu Recht. Die Festlegung des Umwandlungssatzes verlange in jedem Fall nach einem längeren Beobachtungshorizont. Momentane Schwankungen würden damit geglättet (*GL*).
- Die Senkung des Umwandlungssatzes gelte nur für den Bereich des BVG-Obligatoriums. Insofern würden dadurch primär Arbeitnehmende mit tiefen bis mittleren Löhnen betroffen (*GL*).
- Für die Festlegung des Umwandlungssatzes müssen gemäss *BL* (so identisch *SGB*) die technischen Grundlagen, Renditen und Verwaltungskosten der Pensionskassen berücksichtigt werden, nicht jedoch die entsprechenden Parameter der sich im Vorsorgebereich freiwillig betätigenden Versicherungsgesellschaften. Der Umwandlungssatz dürfe nicht dazu missbraucht werden, diesen Gesellschaften Mindestrenditen zu garantieren.
- *GE* sei nicht betroffen, da seine Vorsorgeeinrichtung eine Leistungsprimatkasse sei.

- JU weist auch auf die 2005 erzielte Performance auf den Vorsorgevermögen von durchschnittlich 13% hin.

#### **Argumente der übrigen ablehnenden Teilnehmenden:**

- *SP, CSP, Grüne, SGB, KV Schweiz, Travail. Suisse und Ebenrain* heben hervor, dass ohne flankierende Massnahmen das sozialpolitische Ziel der 1. BVG-Revision unterlaufen werde. Ein Absenken in solch kurzen Abständen schwäche das Vertrauen in die 2. Säule. Versicherte, die in naher Zukunft in Pension gingen, würden kurz davor erfahren, dass ihre Renten tiefer ausfallen als bisher angenommen, was sich nachhaltig auf ihre nächste Lebensphase auswirke, da es ihnen aus finanziellen Gründen meist nicht möglich sei, das Alterskapital entsprechend zu erhöhen. Die in der 1. BVG-Revision bewusst relativ langsam ausgestaltete Senkung würde ausgehebelt.
- Bei den Sozialversicherungen müsse wegen der sozialpolitischen Auswirkungen das Prinzip ‚Eile mit Weile‘ massgebend sein (*SGB, Ebenrain*). Die Senkung betreffe nur Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Löhnen, somit einen Teil der Bevölkerung, der eh schon mit knappem Budget die Lebenskosten bestreiten müsse (*SP, SGB, KV Schweiz*).
- Der Mindestumwandlungssatz dürfe nicht kurzfristigen Zinsschwankungen unterliegen. So sei in Zeiten hoher Renditen auch keine Anpassung nach oben erfolgt, dasselbe Prinzip müsse auch jetzt gelten (*SP, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse, Ebenrain*). Für den *Gemeindeverband und IG autonome Sammelstiftungen* sind die beobachteten Zeitreihen zu kurz, um daraus einen eindeutigen und langfristigen Trend von Renditen unter 4,5 Prozent abzuleiten.
- Gemäss *SP* fehlt es an der Notwendigkeit, gemäss *Grüne* ist die Senkung übereilt und sozial unverantwortlich. Für *CSP und Travail.Suisse* ist sie verfrüht, geht zu weit und erfolgt zu rasch: der Vorschlag habe zur Folge, dass das gleiche Alterskapital innert vier Jahren zu einer 10 Prozent tieferen Rente führe. *Grüne* betonen zusätzlich, dass für die meisten Arbeitnehmenden kurzfristige Korrekturen des Alterskapitals nicht möglich seien. Die Ertragssituation der Pensionskassen habe sich in jüngster Zeit sehr stark verändert (*SP, SSR*). *SGB und KV Schweiz* erachten die Renditeerwartung als zu pessimistisch.
- Nach *SP* ist es falsch, Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Dies widerspräche den Bestimmungen der 1. BVG-Revision, welche eine Aufteilung der Prämien Altersgutschriften, Risikokosten und Verwaltungskosten vorsehe.
- Gemäss *SP, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse und Ebenrain* hat der Mindestsatz nicht die Funktion, den Lebensversicherern garantierte Renditen zu verschaffen (so auch *CSP, ARPIP*). Deshalb sei für die Renditeerwartung auf einen Anlagemix - jede vernünftige Anlagestrategie müsse auch Aktien und andere Realwerte berücksichtigen - abzustellen, keinesfalls nur auf Bundesobligationen minus einem ‚Sicherheitsabschlag‘. Für die Festlegung dürften Rentenexkassokosten nicht berücksichtigt werden (*SP*). *CSP, Gemeindeverband und IG autonome Sammelstiftungen* (mit Verweis auf den Pictet Index BVG93) fordern, dass alle Anlagekategorien berücksichtigt werden. Mittel- wie langfristig hätten die einzelnen Anlagen des Indexes Renditen von über 4 Prozent erreicht (so auch *Pittet*), gemäss *FER* erreichte der Index als solcher zwischen 1985 bis 2005 eine durchschnittliche Rendite von 6,4 Prozent.
- *Gemeindeverband und IG autonome Sammelstiftungen* erachten es - unter Hinweis auf die jüngsten Daten BVG 2005 - als verfrüht, weiterhin von einer Lebenserwartungszunahme von jährlich 0,4 bis 0,5 Prozent auszugehen. Nach *FER* führe die Erhöhung der Lebenserwartung um 1 Jahr innert 10 Jahren zu einer Reduktion des Umwandlungssatzes um 0,2 Prozent, der Bericht von 2011 (BVG 2010) könne ruhig abgewartet werden.
- Für *Grüne* ist es nicht nachvollziehbar, warum angesichts der positiven Wirtschaftsprognosen die Renditen tiefer sein sollten als in den letzten Jahrzehnten.
- *Travail Suisse* meint, dass die sehr vorsichtigen Annahmen zur Bestimmung des technischen Zinssatzes einem Sicherheitsdenken verhaftet seien, das letztlich das Kapitaldeckungsverfahren an sich in Frage stelle.
- *ARPIP und Pittet* weisen darauf hin, dass dem Kapitalbezug Vorschub geleistet würde, was im überobligatorischen Bereich bereits der Fall wäre. Dies führe zu Mehrbelastungen der öffentlichen Hand. *ARPIP* prüft bei Annahme der Vorlage die Lancierung eines Referendums.

- *SSR* erinnert, dass in der beruflichen Vorsorge eine generationenübergreifende Solidarität (zwischen heutigen Rentnern und denjenigen von morgen) gegeben sei.
- Für *Pittet* wäre - auch um die Glaubwürdigkeit der 2. Säule wieder zu erlangen - eine Stabilisierung des Mindestumwandlungssatzes bei rund 7 Prozent wünschbar.

**Stellungnahmen von Teilnehmenden, die einen Satz unter 6,4% befürworten:**

- *SAV* möchte einen Mindestumwandlungssatz von deutlich unter 6,4 Prozent. Aus wissenschaftlicher Sicht befürworten sie die Generationentafeln. Würde der Satz von 6,4 Prozent bis 2015 unverändert belassen, würde sich der unterlegte technische Zinssatz von 3,35 auf 3,5 Prozent erhöhen. Dies zeige, dass der Satz vorsichtig angesetzt werden sollte. Rückstellungen für den bisher zu hohen Satz dürften weitgehend über die Erträge erfolgen. Bei den massgebenden Parametern würde zudem der Einfluss der Kapitaloption nicht erwähnt, diese erfordere eine Zusatzrendite auf den Rentendeckungskapitalien von 0,21 Prozent. Wünschbar wäre ein einheitlicher Satz im Obligatorium wie Überobligatorium, was aber einen aktuariell vertretbaren Satz bedinge. Überdies seien Kürzungen laufender Renten praktisch ausgeschlossen.
- Für *SVV* (6,0%) gilt es, die unerwünschte Quersubventionierung zu beseitigen. Die Anwendung der Generationentafeln und die fehlende Nachfinanzierungsmöglichkeit bei den Renten verlangten, dass von vorsichtigen Annahmen auszugehen sei. Der Umwandlungssatz von 5,835 Prozent für Männer (Alter 65) und 5,574 Prozent für Frauen (Alter 64) basierten auf den Tafeln GRM/F 95 und einer Renditeerwartung beziehungsweise auf einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent. Die Periodentafel sei eine Näherungsmethode ohne entsprechenden wissenschaftlichen Stellenwert, insbesondere läge deren Defizit darin, dass Rückwärtsbetrachtungen ungeeignet seien, um zukünftige Entwicklungen zu prognostizieren. Wäre der Satz realitätsbezogener, könnte er im Obligatorium wie im Überobligatorium gleich hoch sein, so aber bliebe die Zweiteilung erhalten.
- *jfs* (6,0%) verweist auf die fehlende Zinsgarantie beziehungsweise auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht der Arbeitsgruppe ‚Mindestumwandlungssatz‘.

**Stellungnahme eines Teilnehmenden, der einen Satz von 6,6% befürwortet:**

- *Centre Patronal* zieht einen Satz von 6,6 Prozent per 2013 vor, dabei würde beim Renditezuschlag von einem Aktienanteil von 25 Prozent (statt der sehr vorsichtigen 12% wie im Bericht) ausgegangen. Ferner sei es möglich, dass die Lebenserwartung in Zukunft weniger stark zunehme.

### 5.1.2 Absenkung in vier Teilschritten (1.1.2008-1.1.2011)

Im Folgenden interessiert, wie sich diejenigen Teilnehmenden, welche den Umwandlungssatz von 6,4% *grundsätzlich befürworten* (35+3 mit anderen Fristen) zum Zeitplan geäußert haben.

	begrüssen Frist ausdrücklich	fordern längere Frist, bedauern kurze Frist	fordern kürzere Frist	keine Stellungnahme	
1	UR, OW, NW, BL, SH, GR	TG (2014) LU	AR (2009)	ZH, SZ, SO, BS, AI, SG	
	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>15</b>
2	LPS,			CVP, FDP, SVP,	
3				Städteverband	
4	SGV, Arbeitgeberverband, SBV			Swiss Banking	
5	Konferenz Finanzdirektoren	Steuerkonferenz		Konferenz BVG-Aufsicht	
6	SBLV	Pro Senectute (2014)		Alliance F	
7	ASIP, STV, Kammer PK-Experten, VVP, Auffangeinrichtung				
8				Vorsorgeforum	
9				VAA, KGL	
	<b>11</b>	<b>2</b>		<b>10</b>	<b>23</b>
	<b>17</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>38</b>

LU befürchtet, dass sich bei zu langem Zuwarten die unerwünschten Auswirkungen rasch kumulierten. Es wird aber gleichzeitig bedauert, dass innerhalb kürzester Frist nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision eine erneute Anpassung vorzunehmen sei, obwohl die Zinsentwicklung bereits damals bekannt gewesen wäre. Ausserdem seien die älteren Versicherten angesichts der verkürzten Übergangsfrist nicht in der Lage, die erforderlichen Anpassungen in ihrem Arbeitsmarktverhalten oder bei ihren privaten Ersparnissen vorzunehmen.

### 5.1.3 Einheitlicher Mindestumwandlungssatz für Mann und Frau im ordentlichen Rentenalter

Mit Ausnahme von ZH, welche diese Vorschrift ausdrücklich begrüsst, wurde dieser Aspekt von keinem Kanton oder anderem Teilnehmenden thematisiert oder negativ bewertet.

**5.2 Erstellung eines Berichts für die Festlegung des Umwandlungssatzes alle fünf Jahre, wobei der Bericht Angaben über die Einhaltung des Leistungsziels enthält und bei Abweichung die möglichen Massnahmen skizziert**

	<b>Zustimmung</b>	<b>Zustimmung mit Vorbehalt</b>	
1	LU, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, AG, TG, JU	GL, GR	
	14	2	<b>16</b>
2	CVP, SVP, LPS	FDP, SP	5
4	SGV, Arbeitgeberverband, SBV, Swiss Banking	SGB, KV Schweiz	6
5	Konferenz BVG-Aufsicht, Finanzdirektoren, Steuerkonferenz		3
6	Alliance F, SBLV, Pro Senectute, SSR		4
7	ASIP, STV, SAV, VVP		4
8	FER, SVV		2
9	VAA, jfs	Centre Patronal, Ebenrain, KGL	5
	22	7	<b>29</b>
		<b>Total Zustimmende</b>	<b>45</b>

	<b>Ablehnung</b>	
1	ZH, ZG	
	Total Kantone	<b>2</b>
2	CSP	1
3	Gemeindeverband	1
4	Travail.Suisse	1
7	IG autonome Sammeleinrichtungen	1
9	Pittet	1
	Total übrige	<b>5</b>
	<b>Total Ablehnungen</b>	<b>7</b>

	<b>Keine Stellungnahme</b>	
1	BE, SZ, AI, TI, VD, VS, GE	
	Total Kantone	<b>7</b>
2	Grüne	1
3	Städteverband	1
6	SAEB	1
7	ARPIP (unklar), Konferenz Ausgleichskassen, Kammer PK-Experten, Auffangeinrichtung	4
8	Vorsorgeforum, Innovation	2
9	Total übrige	<b>9</b>
	<b>Total ohne Stellungnahme</b>	<b>16</b>

Generell wird vermerkt, dass durch den Bericht die Grundlagen der Berechnung transparenter würden.

#### **Zustimmende Stellungnahmen (mit und ohne Vorbehalten):**

- Angesichts der Ungewissheit der volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung scheint für *LU* eine Verkürzung der Frist von 10 auf 5 Jahre angezeigt; die damit verbundene Flexibilität, um auf die erwähnten Ereignisse reagieren zu können, sei zu begrüssen.
- Die fünfjährige Berichterstattung würde - so *FR* - eine weniger ausgeprägte Anpassung ermöglichen, als dies bei einem zehn Jahresintervall der Fall wäre. Man könnte vorausschauender und mit weniger Zeitdruck agieren. Den jüngsten Ereignissen dürfe dabei aber nicht zuviel Gewicht beigegeben werden. Nach *SG* kann dadurch eine Glättung der Auswirkungen der Anpassung erreicht werden und gemäss *AG* dazu beitragen, den Druck auf flankierende Massnahmen zum Erhalt des Rentenniveaus zu vermindern.
- Nach *GL* darf die Berichterstattung nicht als Instrumentarium verstanden beziehungsweise dazu missbraucht werden, ein Verfahren zu institutionalisieren, um den Umwandlungssatz periodisch senken zu können. Eine solche Präjudizierung würde ausdrücklich abgelehnt.
- Falls die Renditeerwartungen wieder einen technischen höheren Zinssatz erlaubten, wäre dieser nach *GR* wieder anzuheben.
- Eventualiter trägt *FDP* den Grundsatz mit, dass eine periodische Analyse stattfindet, um zu eruieren, ob der Mindestumwandlungssatz nach wie vor den durch die Lebenserwartungsstatistik und die Renditeerwartungen auf den Finanzmärkten vorgegebenen Begebenheiten entspreche oder ob eine Anpassung (gegen unten oder oben) angebracht sei. Eine alle fünf Jahre stattfindende Revision des Umwandlungssatzes könne aber dazu führen, dass alle fünf Jahre eine neue Rentnergeneration „geboren“ würde und die betroffenen Personen ihren Pensionsübergang gemäss den entsprechenden Kalkulationen planen. Eine Überprüfung des Umwandlungssatzes sei sicher dann angebracht, wenn auf den Kapitalmärkten signifikante Änderungen angezeigt seien, insbesondere wenn die Gefahr bestehe, dass die Renditeerwartungen nicht erfüllt werden könnten.
- *SP, SGB, KV Schweiz, Centre Patronal und Ebenrain* sind nur dann einverstanden, wenn damit kein Automatismus für erneute Senkungen verbunden ist. Sie wünschen überdies, dass im Bericht das Erreichen des Leistungsziels nicht an theoretischen Erwerbsbiografien (Modellberechnungen) gemessen wird.

#### **Ablehnende Stellungnahmen:**

- Nach *ZH* ist zu überlegen, ob die Grundlagen wirklich alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls alle fünf Jahre geändert werden müssen. Bei der beruflichen Vorsorge handle es sich um einen langfristigen Prozess. Die mutmasslichen Altersrenten würden den Versicherten in den Ausweisen regelmässig bekannt gegeben. Die Planbarkeit des Altersrücktritts werde stark erschwert, wenn alle fünf Jahre mit einer Änderung der Rentenhöhe gerechnet werden müsse, zumal gesetzlich keine Massnahmen zur Kompensation des herabgesetzten Satzes vorgesehen seien. Es sei sorgfältig zu prüfen, ob ein Rhythmus von zehn Jahren, wie heute vorgesehen, nicht weiter genüge.
- Nach *ZG* macht es keinen Sinn einen 'Langfristumwandlungssatz' ins Verhältnis zu einem 'technischen Kurzfristzinssatz' zu setzen. Die Neubeurteilung des Mindestumwandlungssatzes in einem Intervall von fünf Jahren würde zum Beispiel dazu führen, dass vier Rentner (zB Alter 65, 70, 75 und 80) bei genau gleichem Vorsorgekapital unterschiedliche Renten hätten.
- *CSP und Travail Suisse* befürchten, dass durch einen Bericht alle fünf Jahre die kurzfristige Situation an den Finanzmärkten ein zu hohes Gewicht erhält. *KGL* weist auf die Wichtigkeit rechtzeitiger Information hin.

**5.3 Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene flankierende Massnahmen, da verfassungsrechtliches Leistungsziel gewährleistet**

	<b>Zustimmung</b>			
	<i>Teilnehmende mit Ja zu 6,4%</i>	<i>Teilnehmende mit Nein zu 6,4%:</i>	<i>Teilnehmende mit Varianten</i>	
1	LU, UR, OW, NW, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR,	JU	TG (6,4% 2009) AR (6,4% 2014)	
			Total Kantone	<b>14</b>
2	CVP, FDP, LPS			3
4	SGV, Arbeitgeberverband (*), SBV, Swiss Banking			4
5	Konferenz BVG-Aufsicht, Finanzdirektoren (*)			2
6	SBLV			1
7	ASIP, STV, Kammer PK-Experten, VVP			4
8	Vorsorgeforum			1
9			Centre Patronal (6,6% 2013) jfs (6,0%)	2
			Total übrige	<b>17</b>
			<b>Total Zustimmende</b>	<b>31</b>

	<b>Ablehnung</b>			
	<i>Teilnehmende mit Ja zu 6,4%</i>	<i>Teilnehmende mit Nein zu 6,4%:</i>	<i>Teilnehmende mit Varianten</i>	
1		GL, FR		
			Total Kantone	<b>2</b>
2		SP		1
4		SGB, KV Schweiz		2
6	Alliance F	SSR	SAEB (keine Meinung)	3
7		ARPIP (*)		1
9		Ebenrain		1
			Total übrige	<b>8</b>
			<b>Total Ablehnende</b>	<b>10</b>

	<b>Keine Stellungnahme</b>			
	<i>Teilnehmende mit Ja zu 6,4%</i>	<i>Teilnehmende mit Nein zu 6,4%:</i>	<i>Teilnehmende mit Varianten</i>	
	ZH, SZ	BE, ZG, TI, VD, VS, GE,	AG (Systemwechsel)	
			Total Kantone	<b>9</b>
2	SVP	CSP, Grüne		3
3	Städteverband	Gemeindeverband		2
4		Travail Suisse		1
5	Steuerkonferenz			1
6			Pro Senectute (*)	1
7	Auffangeinrichtung	IG autonome Sa' einrichtungen	Konferenz Ausgleichskassen (ohne Meinung) SAV (unter 6,4%)	4
8		FER	SVV (6,0%) Innovation (Systemwechsel)	3
9	VAA, KGL	Pittet		3
9			Total übrige	<b>18</b>
			Total ohne Stellungnahme	<b>27</b>

(\*)*Arbeitgeberverband, Konferenz Finanzdirektoren und Pro Senectute* verlangen, eine Überschussbeteiligung für die Rentner/innen in die Vorlage aufzunehmen, wenn die Erträge höher ausfallen sollten und die erforderlichen finanz- und versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet seien. *ARPIP* verlangt die Indexierung der Renten.

Die befürwortenden Kantone schliessen sich den Aussagen im Bericht an, wonach das verfassungsrechtliche Leistungsziel trotz Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht gefährdet sei.

- *AR und Ebenrain* merken an, dass sich in den letzten Jahren eine Vermögensanhäufung bei der älteren Generation ergeben habe, wogegen die jüngere Generation eher in Bedrängnis geraten sei. Da flankierende Massnahmen insbesondere auch junge erwerbstätige Personen (vor allem junge Familien) belasten würden, schienen solche auch für *LU* nicht angezeigt.
- Es ist nach *AR* ferner zu vermeiden, dass in der obligatorischen beruflichen Vorsorge mehr Geld gebunden wird.
- *GL FR, SP, SGB und Ebenrain*, die eine Absenkung auf 6,4 Prozent ablehnen, haben sich ‚prophylaktisch‘ zu den flankierenden Massnahmen geäussert. Sie fordern im Fall der Einführung eines Satzes von 6,4 Prozent einen vollen Ausgleich. Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen: Die Renten der 1. Säule seien nicht existenzsichernd, was die Bedeutung der 2. Säule erhöhe. Die Berechnungen im Bericht würden nicht zutreffen, da sie auf Modellrechnungen beruhten und daher den Verhältnissen, wie sie für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen gelten, nicht gerecht würden. Jede individuelle Lohnentwicklung wirke sich im BVG-Minimum unmittelbar auf die Ersatzquote aus. Ein grosser Teil der Versicherten habe eine tiefere reale Ersatzquote als gemäss Modellrechnung.
- *GL* zieht eine Erhöhung der Altersgutschriften als einfache und transparente Massnahme vor. *FR* plädiert für eine Reduktion des Koordinationsbetrages, allenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.
- *FDP und SGV* weisen darauf hin, dass die „goldene Regel“ (Mindestzinssatz = Nominallohnanpassung) in den letzten zwanzig Jahre übertroffen wurde; die angesparten Kapitalien hätten bessere Erträge erzielt, als notwendig gewesen wäre. Gemäss *SGV* weise im Moment nichts darauf hin, dass dies nicht auch in Zukunft so wäre.

- *SP, SGB und Ebenrain* gehen davon aus, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung eine tiefere Ersatzquote als 33,5 Prozent habe (so auch *SSR*), insbesondere bei Erwerbsunterbruch wie Arbeitslosigkeit oder Kinderbetreuung. Zusatzkosten von 591 Million Franken wären vertretbar. Eine Senkung des Koordinationsbetrags wäre gemäss *SP* am besten, der *SGB und Ebenrain* zögen eine Erhöhung der Altersgutschriften vor.
- Da die unteren Einkommensklassen wenig bis gar keine sonstigen Ersparnisse anhäufen könnten, ist *Alliance F* darüber besorgt, dass die Unzufriedenheit und Angst vor einer Verarmung im Alter zusätzlich verstärkt würde. Sie empfehlen daher, dass die Möglichkeit flankierender Massnahmen im Gesetz verankert würde, insbesondere für den Fall eines Satzes unter 6,4 Prozent. Sie zweifelt, dass die Arbeitgeber bereit sein würden, für die Übergangsgeneration freiwillig Mittel einzuschliessen.
- *jfs* weist darauf hin, dass die Sicherstellung des Leistungsziels gemäss Botschaft zur 11. AHV-Revision nicht an erster Stelle stehe.

#### 5.4 Automatische Anpassung des ordentlichen BVG-Rentenalters an dasjenige der AHV (a) und die entsprechende Anpassung der Altersgutschriften (b)

	Ausdrückliche Zustimmung für Anpassung a) und b)	Ausdrückliche Zustimmung nur für a)	
	UR, SO, BS, AR, AI, SG, AG, TG, JU	ZH, LU, OW, NW, GL, SH, GR	
	9	7	<b>16</b>
2	LPS	CVP, FDP, SVP	4
4	Arbeitgeberverband, SBV, SGB, KV Schweiz	SGV	5
5	Konferenz BVG-Aufsicht, Konferenz Finanzdirektoren	Steuerkonferenz	3
6	SBLV, SSR		2
7		ASIP, STV, VVP	3
8		SVV	1
9	Ebenrain, jfs		2
	12	8	<b>20</b>
		<b>Total Zustimmende</b>	<b>36</b>

	Keine Stellungnahme	
1	BE, SZ, ZG, FR, BL, TI, VD, VS, GE	
		Total Kantone <b>9</b>
2	SP, CSP, Grüne	3
3	Gemeindeverband, Städteverband	2
4	Swiss Banking, Travail Suisse	2
6	Alliance F, Pro Senectute, SAEB	3
7	ARPIP, KonferenzAusgleichskassen, Kammer PK-Experten, SAV Auffangeinrichtung, IG autonome Sa'einrichtungen	6
8	FER, Vorsorgeforum, Innovation	3
9	Central Patronal, VAA (**), KGL, Pittet	4
		Total übrige <b>23</b>
		<b>Total ohne Stellungnahmen</b> <b>32</b>

(\*\*) VAA wünscht eine flachere Steigerung der Altersgutschriften (8-10-13-15%).

Werde das Rentenalter erhöht, kann gemäss *SGV und STV* das anvisierte Alterskapital mit tieferen Altersgutschriften angespart werden, die vorgeschlagene Anpassung komme daher höchstens als Übergangsregelung in Frage.

## **5.5 Übergangsregelungen**

### **5.5.1 Kein Einfluss auf die laufenden Renten**

*TG und SVP* stehen dieser Bestimmung ablehnend gegenüber und weisen darauf hin, dass von der Senkung des technischen Zinssatzes sehr wohl auch die Rückstellungen für die laufenden Renten betroffen sein können. Eine Senkung von 4 Prozent auf 3,5 Prozent erfordere eine Verstärkung des Rentendeckungskapitals von rund 5 Prozent. *SVP* wünscht eine Definition, welche Reserven für welche Zwecke verwendet werden dürfen.

*Pro Senectute und SSR* haben ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass für die heutigen Rentner/innen der Besitzstand gewahrt bleibt.

### **5.5.2 Unterschiedliche Rentenumwandlungssätze für Mann und Frau während des Absenkungsprozesses**

*Centre Patronal* spricht sich dagegen aus. Es bestehen keine weiteren Stellungnahmen der anderen Teilnehmenden.

### **5.5.3 Erstmaliger Bericht 2009 (rechtzeitig vor Ablauf der Einführungsphase)**

*UR, NW, SH, SAV und SVV* stimmen dieser Fristansetzung ausdrücklich zu, Es finden sich keine negativen Stellungnahmen derjenigen Teilnehmenden, die ohne Vorbehalt dem vorgeschlagenen Mindestumwandlungssatz zugestimmt haben. *TI und ZG*, welche die Senkung auf 6,4 Prozent verwerfen, lehnten sie hingegen ausdrücklich ab.

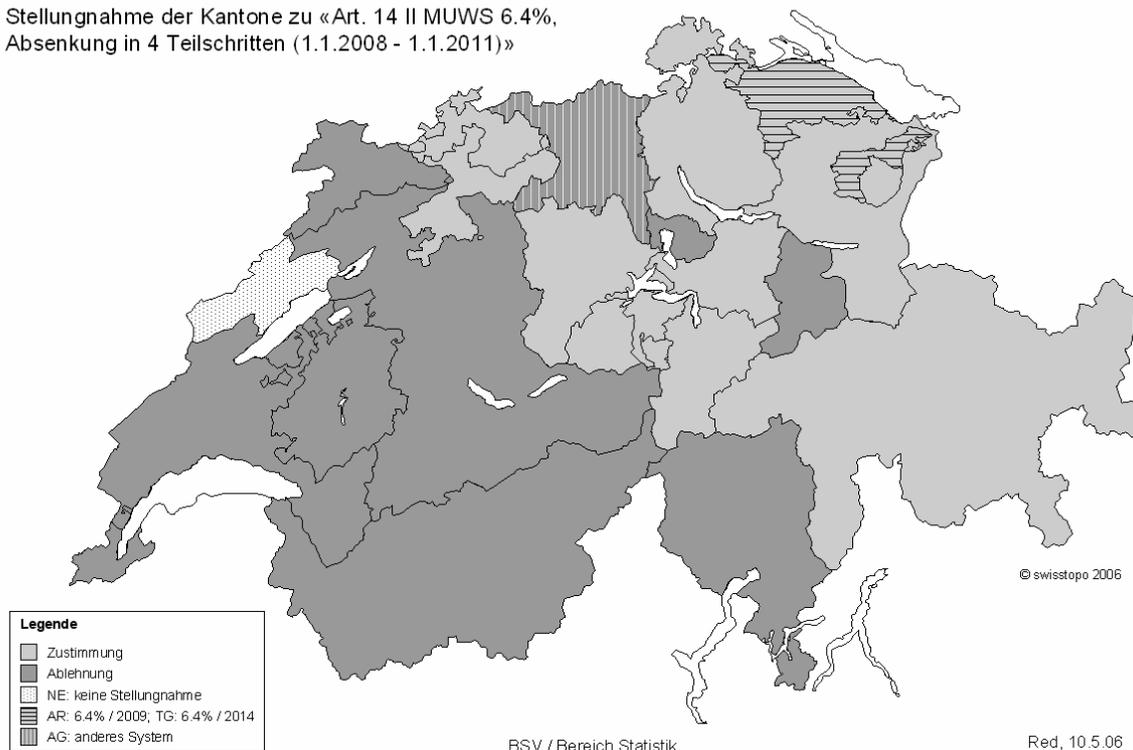
## **5.6 Inkraftsetzung**

*Vorsorgeforum* legt Wert auf eine rasche Inkraftsetzung.

# ANHANG 1 : Geografische Übersichtskarte

## Vernehmlassung Anpassung Mindestumwandlungssatz

Stellungnahme der Kantone zu «Art. 14 II MUWS 6.4%,  
Absenkung in 4 Teilschritten (1.1.2008 - 1.1.2011)»



## ANHANG 2 / ANNEXE 2 / ALLEGATO 2

Liste der Adressaten/Teilnehmenden  
Liste des destinataires/participants  
Elenco dei destinatari/partecipanti

Vernehmlassung / Procédure de consultation / Procedure di consultazione

Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge /  
Adaptation du taux de conversion minimal dans la prévoyance professionnelle /  
Adattamento dell'aliquota minima di conversione nella previdenza professionale

### 1. Kantone / Cantons / Cantoni

1	Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
2	Regierungsrat des Kantons Bern	BE
3	Regierungsrat des Kantons Luzern	LU
4	Regierungsrat des Kantons Uri	UR
5	Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
6	Regierungsrat des Kantons Obwalden	OW
7	Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
8	Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
9	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10	Le Conseil d'État du Canton de Fribourg	FR
11	Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
12	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
13	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
14	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
15	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
16	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
17	Regierungsrat des Kantons St. Gallen	SG
18	Regierungsrat des Kantons Graubünden	GR
19	Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
20	Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG

21	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino	TI
22	Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
23	Le Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
	<del>Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel</del>	
24	Le Conseil d'Etat du Canton de Genève	GE
25	Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU

	<del>Konferenz der Kantonsregierungen</del>
--	---

## 2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell' Assemblea federale

1	<b>CVP</b> Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz <b>PDC</b> Parti démocrate-chrétien suisse <b>PPD</b> Partito popolare democratico svizzero <b>PCD</b> Partida cristiandemocrata svizra
2	<b>FDP</b> Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz <b>PRD</b> Parti radical-démocratique suisse <b>PLR</b> Partito liberale-radicale svizzero <b>PLD</b> Partida liberaldemocrata de la Svizra
3	<b>SP</b> Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz <b>PS</b> Parti Socialiste Suisse <b>PS</b> Partito Socialista Svizzero <b>PS</b> Partida Socialdemocrata da la Svizra
4	<b>SVP</b> Schweizerische Volkspartei <b>UDC</b> Union Démocratique du Centre <b>UDC</b> Unione Democratica di Centro <b>PPS</b> Partida Populara Svizra
	<del>AdG Alliance de Gauche</del>
5	<b>CSP</b> Christlich-soziale Partei <b>PCS</b> Parti chrétien-social <b>PCS</b> Partito cristiano sociale <b>PCS</b> Partida cristian-sociala
	<del>EDU Eidgenössisch-Demokratische Union</del> <del>UDF Union Démocratique Fédérale</del> <del>UDF Unione Democratica Federale</del>
	<del>EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz</del> <del>PEV Parti évangélique suisse</del> <del>PEV Partito evangelico svizzero</del> <del>PEV Partida evangelica da la Svizra</del>

6	<b>Grüne</b> Partei der Schweiz <b>Les Verts</b> Parti écologiste suisse <b>I Verdi</b> Partito ecologista svizzero <b>La Verda</b> Partida ecologica svizra
	<del>GB</del> Grünes Bündnis <del>AVeS: Alliance Verte et Sociale</del> <del>AVeS: Alleanza Verde e Sociale</del>
	<del>Grünliberale</del> Zürich
	<del>Lega dei Ticinesi</del>
7	<b>LPS</b> Liberale Partei der Schweiz <b>PLS</b> Parti libéral suisse <b>PLS</b> Partito liberale svizzero <b>PLC</b> Partida liberal-conservativa svizra
	<del>PdAS</del> Partei der Arbeit der Schweiz <del>PST</del> Parti suisse du Travail – POP <del>PSdL</del> Partito svizzero del Lavoro <del>PSdL</del> Partida svizra da la lavur
	<del>SD</del> Schweizer Demokraten <del>DS</del> Démocrates Suisses <del>DS</del> Democratici Svizzeri <del>DS</del> Democrats Svizers
	<del>SGA</del> Sozialistisch-Grüne Alternative Zug

**3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna**

1	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
2	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

**4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ Associazioni mantello nazionali dell'economia**

	<del>economiesuisse</del> <del>Verband der Schweizer Unternehmen</del> <del>Fédération des entreprises suisses</del> <del>Federazione delle imprese svizzere</del> <del>Swiss business federation</del>
--	---

1	<b>SGV</b> Schweizerischer Gewerbeverband <b>USAM</b> Union suisse des arts et métiers <b>USAM</b> Unione svizzera delle arti e mestieri
2	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
3	<b>SBV</b> Schweizerischer . Bauernverband <b>USP</b> Union Suisse des Paysans <b>USC</b> Unione Svizzera dei Contadini <b>UPS</b> Uniun Purila Svizra
4	Schweizerische Bankiervereinigung ( <b>Swiss Banking</b> ) <b>ASB</b> Association suisse des banquiers <b>ASB</b> Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association
5	<b>SGB</b> Schweizerischer Gewerkschaftsbund <b>USS</b> Union syndicale suisse <b>USS</b> Unione sindacale svizzera
6	Kaufmännischer Verband Schweiz ( <b>KV Schweiz</b> ) Société suisse des employés de commerce ( <b>sec suisse</b> ) Società svizzera degli impiegati di commercio ( <b>sic svizzera</b> )
7	Travail.Suisse

#### 5. Behörden und verwandte Institutionen / Autorités et institutions apparentées / Autorità ed istituzioni collegate

1	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza LPP e delle fondazioni
2	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren Conférence des directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantonali delle finanze
3	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence Suisse des Impôts Conferenza Fiscale Svizzera

#### 6. Versicherte / Leistungsbezüger / Selbständigerwerbende Assurés / rentiers / indépendants Assicurati / pensionati / indipendenti

	<del>Eidg. Kommission für Frauenfragen</del>
1	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (alliance F) Alliance de sociétés féminines suisses (alliance F) Alleanza delle società femminili svizzere (alliance F)
	<del>Evangelischer Frauenbund der Schweiz EFS</del>

	<del>Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)</del>
	<del>Schweizerischer Katholischer Frauenbund</del>
	<del>Schweizerischer Verband für Frauenrechte</del>
2	<b>SBLV</b> Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband <b>USPF</b> Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales <b>USDCR</b> Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale <b>UPS</b> Uniu da las Puras Svizras
	<del>Schweiz. Senioren- und Rentner-Verband</del>
3	Pro Senectute Schweiz
	<del>VASOS Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz</del>
	<del>Schweiz. Invalidenverband</del>
	<del>Pro Infirmis Schweiz</del>
4	<b>SAEB</b> Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter <b>FSIH</b> Fédération Suisse pour l'Intégration des Handicapés <b>FSIH</b> Federazione Svizzera per l'Integrazione degli Handicappati
	<del>AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz</del>
	<del>Schweizerischer Verband freier Berufe</del>
5	<b>SSR</b> Schweizerischer Seniorenrat <b>CSA</b> Conseil suisse des aînés <b>CSA</b> Consiglio svizzero degli anziani
	<del>FMH</del>
	<del>Elternlobby Schweiz</del>
	<del>Verband evang. Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz</del>

## 7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungstellen Institutions de prévoyance et d'assurance, organes d'exécution Istituti di previdenza e d'assicurazione, organi d'esecuzione

1	<b>ARPIP</b> Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
2	<b>ASIP</b> Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
3	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione Conferenza da las cassas chantunales da cumpensaziun
	<del>Schweiz. Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten</del>
4	<b>STV</b> Schweizerischer Treuhänder-Verband <b>USF</b> Union Suisse des Fiduciaires <b>USF</b> Unione Svizzera die Fiduciari

5	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Acutaires-Conseils
6	<b>SAV</b> Schweizerische Aktuarvereinigung <b>ASA</b> Association suisse des actuaires <b>SAA</b> Swiss Association of Actuaries
	<del>Rentenanstalt/Swiss Life Hauptsitz</del>
	<del>KGAST</del>
7	<b>VVP</b> Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance
	<del>Sicherheitsfonds-BVG</del>
8	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istiuto collettore LPP
	<del>Vereinigung der Verbandsausgleichskassen</del>
9	IG autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen CI fondations autonomes collectives et communes

#### 8. Weitere Organisationen / Autres organisations / Altre organizzazioni

	<del>Alternative Liste</del>
	<del>Freiheitspartei</del>
1	<b>FER</b> Fédération des Entreprises Romandes
	<del>Unia</del>
2	Vorsorgeforum Forum de prévoyance
3	<b>SVV</b> Schweizerischer Versicherungsverband <b>ASA</b> Association Suisse d'Assurances <b>ASA</b> Associazione Svizzera d'Assicurazioni
	<del>Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht</del>
4	Innovation Zweite Säule Innovation Deuxième pilier
	<del>Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)</del>
	<del>Juristes démocrates de Suisse</del>
	<del>Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik</del>
	<del>Schweiz. Vereinigung für Steuerrecht</del>
	<del>Association romande des médecins (Aromed)</del>
	<del>Jean-François André, Juriste MBA CFA</del>
	<del>Vereinigung CH Unternehmensjuristen</del>

**9. Spontan Antwortende / Intervenants spontanés / Partecipazioni spontanee**

1	Centre Patronal
2	Ebenrain-Konferenz
3	<b>VAA</b> Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände
4	<b>KGL</b> Gewerbeverband des Kantons Luzern
5	<b>jfs</b> jungfreisinnige schweiz jeunes radicaux suisses giovani liberali svizzeri
6	Pittet Associés